

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen**

Vom 30.04.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz — KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch — Achtes Buch — (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.04.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Erfolgt eine Schließung von Gruppen auf Grund eines Personalmangels in der Kita und kann daher für ein beitragspflichtiges Kind die Betreuung für die Dauer von mehr als einer Woche in einem Monat nicht erbracht werden, werden die monatlichen Beiträge anteilig für die Tage, an denen die Betreuung nicht erbracht werden konnte, an den/die Beitragszahler*in erstattet. Die grundsätzlich bestehenden und gesetzlich zulässigen Schließungszeiten auf Grund von Ferien oder Teamtagen bleiben hiervon unberührt.“

Art. 2

Die Anlage zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen erhält folgende Fassung:

Elternbeitragstabelle ab dem 01.08.2024

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 30.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 38.000,- €	59,43 €	68,89 €	95,91 €	105,37 €	148,59 €	192,46 €
bis 50.000,- €	100,09 €	115,15 €	157,65 €	159,04 €	223,48 €	286,52 €
bis 62.000,- €	157,65 €	180,96 €	244,03 €	211,12 €	294,75 €	379,75 €
bis 74.000,- €	207,03 €	238,52 €	323,53 €	238,52 €	333,14 €	429,09 €
bis 86.000,- €	248,15 €	285,17 €	387,99 €	286,52 €	400,33 €	515,45 €
bis 98.000,- €	289,27 €	333,14 €	452,39 €	334,52 €	467,50 €	601,81 €
bis 110.000,- €	325,52 €	381,90 €	518,29 €	372,74 €	520,65 €	670,59 €
über 110.000,- €	366,03 €	435,56 €	590,89 €	415,83 €	580,75 €	748,24 €

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 30.04.2024





Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

durch Aushang an der Anschlagtafel

und Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen
„www.geilenkirchen.de“ gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen
vom 18.04.2013 in der zz. geltenden Fassung

Aushang:	Datum 30.04.24	Unterschrift i. A. 
Hinweis im Internet:	Datum 30.04.24	Unterschrift i. A. 
Abnahme/Löschung aus dem Internet:	Datum	Unterschrift i. A.